

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. Mai 2015

542. Totalrevision der Verordnung über die einheitliche Darstellung der Nutzungsplanung (Vernehmlassung)

Anlass

Die Verordnung über die einheitliche Darstellung der Nutzungsplanungen vom 31. Mai 1978 (Darstellungsverordnung, LS 701.12) ist rund 35 Jahre alt und wird den heutigen Anforderungen an eine zeitgemässe Darstellung nicht mehr gerecht. Mit der Revision des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991 (PBG; in Kraft seit 1. Februar 1992) sind die kommunalen Regelungsbefugnisse erweitert worden. Durch den Umstand, dass die bestehende Darstellungsverordnung nicht nachgeführt wurde und entsprechend keine Darstellungsvorgaben enthielt, ergaben sich zwischen den Gemeinden abweichende Plandarstellungen.

Im Rahmen der Entwicklungen der Geoinformationsgesetzgebung hat das Bundesamt für Raumentwicklung am 12. Dezember 2011 das minimale Geodatenmodell im Bereich Nutzungsplanung verabschiedet. Die Kantone sind nun gefordert, ihre Darstellungsmodelle so anzupassen und aufzubauen, dass die kantonalen Geodaten in das Bundesmodell übergeführt werden können. Im Kanton Zürich soll das Daten- wie auch das Darstellungsmodell vollständig neu verfasst werden. Seit dem 1. Januar 2014 besteht im Kanton Zürich als Pilotkanton für 15 Gemeinden ein Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB; abrufbar über den GIS-Browser, www.maps.zh.ch – ÖREB-Kataster). Gegenstand des Katasters bilden die in Anhang 2 der Kantonalen Geoinformationsverordnung (KGeoIV, LS 704.11) bezeichneten eigentümerverbindlichen Geobasisdaten, welche die Nutzung des Grundeigentums einschränken (vgl. § 2 Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen; KÖREBKV, LS 704.13). Die bau- und planungsrechtlichen Vorgaben gemäss PBG bilden einen Teilbereich dieser Geobasisdaten. Das vereinheitlichte Darstellungsmodell wird in der Darstellungsverordnung festgelegt.

Totalrevision

Da die meisten Bestimmungen der über 35 Jahre alten Verordnung Änderungen erfahren, ist eine Totalrevision vorgesehen. Bei der Ausarbeitung der Revisionsvorlage wurde festgestellt, dass verschiedene Regelungen der bestehenden Darstellungsverordnung – insbesondere nach Inkrafttreten der Geoinformationsgesetzgebung – ersatzlos aufgehoben werden können. Die neue Verordnung kommt entsprechend mit deutlich weniger Paragrafen aus. Sie besteht wie bis anhin aus Bestimmungen sowie einem technischen Anhang. Weiter wurde die Bezeichnung der Verordnung angepasst. Die Verordnung regelt – wie bis anhin – die einheitliche Darstellung von Nutzungsplänen (Plandarstellung als Ergebnis des Prozesses der Nutzungsplanung). Der Verordnungstitel soll entsprechend in «Verordnung über die einheitliche Darstellung von Nutzungsplänen» geändert werden.

Mit der totalrevidierten Darstellungsverordnung wird eine weitgehende vereinheitlichte Darstellung des Planergebnisses in den Nutzungsplanungen bezweckt. Bevölkerung und Wirtschaft können die kommunalen Nutzungsplanungen vereinfacht vergleichen, was eine anwenderfreundliche Handhabung und den erleichterten Gebrauch der Nutzungsplanungen ermöglicht. Aus planungstechnischer Sicht soll zudem eine zeitgemässe und der guten Lesbarkeit Rechnung tragende Darstellung ermöglicht werden.

Vernehmlassung

Die Baudirektion ist zu beauftragen, ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der totalrevidierten Darstellungsverordnung durchzuführen. Dieses erfolgt gleichzeitig mit der amtsinternen Konsultation bei den betroffenen Direktionen und Fachämtern im dafür vorzusehenden Mitberichtsverfahren. Die Vernehmlassungsfrist beträgt drei Monate (§ 14 Rechtsetzungsverordnung [LS 172.16]). In nämlicher Frist sind die involvierten Direktionen und die Staatskanzlei zu einem verwaltungsinternen Mitbericht einzuladen (§ 17 Rechtsetzungsverordnung).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Baudirektion wird ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf für die totalrevidierte Verordnung über die einheitliche Darstellung von Nutzungsplänen (Darstellungsverordnung) durchzuführen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi